

Gesetz

vom 14. Dezember 1967

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 3. November 1967;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Artikel 1. ¹ Der Staat besteuert gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern, die im Kanton Freiburg stationiert sind und auf öffentlichen Strassen verkehren.²⁾ Besteuerungs-
befugnis

² Davon vergütet er den Gemeinden 30 % netto. Diese Rückerstattung erfolgt an den Stationierungsort der Nutzfahrzeuge oder an den Wohnort des Halters anderer Fahrzeuge.

Art. 1a.³⁾ ¹ Der Grosse Rat kann den Tarif dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser Index um mindestens 5 % verändert. Anpassung des
Tarifs

² Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht.

³ Die Beträge des Tarifs (im Anhang des Gesetzes) entsprechen dem Stand von 145,3 Punkten, was einer Steigerung von 5 % im Verhältnis zum Referenzindex vom Monat April 1993 (138,4 Punkte) entspricht (Dezember 1982 = 100 Punkte).

Art. 2. Der Staatsrat ist ermächtigt, im Rahmen des gesetzlichen Tarifes die Steuern für neue Fahrzeugkategorien festzusetzen. Kompetenz-
delegation

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 16.11.2000.

Art. 3. Die Steuer ist vom Fahrzeughalter zu entrichten. Der Fahrzeugeigentümer haftet solidarisch mit dem Fahrzeughalter für die Bezahlung der Steuer. Steuersubjekt

Art. 4. ¹ Der im Besitze von auswechselbaren Schildern stehende Fahrzeughalter bezahlt die Steuer für das höchsttaxierte Fahrzeug, zuzüglich 40 % der Steuer für das zweite Fahrzeug. Auswechselbare Schilder

² Wenn zwei schwere Lastwagen abwechselungsweise mit den gleichen Schildern verkehren, so beträgt die Steuer für das zweite Fahrzeug zuzüglich 20 %.

Art. 5. ¹ Die Fahrzeuge öffentlich konzessionierter Betriebe für Personentransporte gemäss Fahrplan sowie die Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes sind von der Fahrzeugsteuer befreit. Steuerbefreiung

² Die Polizeidirektion kann auch die Fahrzeuge unbemittelter Kranken teilweise oder gänzlich von der Steuer befreien.

Art. 6. ⁴⁾ ¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Tariffkategorie 2 (Motorfahräder) ist für ein Jahr berechnet und unteilbar. Steuerperioden

² Die Steuer für Fahrzeuge der übrigen Tariffkategorien wird nach Massgabe der Tage geschuldet, während denen der Fahrzeughalter im Besitz der Kontrollschilder war, jedoch für mindestens dreissig Tage.

³ Die Steuer wird jährlich, jeweils für ein ganzes Jahr erhoben.

Art. 7. ¹ Die Motorfahräder, Landwirtschaftstraktoren, Arbeitsmaschinen und ähnliche Maschinen werden nach Fahrzeugkategorien einheitlich besteuert.⁵⁾ Steuergrundlage

² Die Personenwagen, Motorräder, Seitenwagen, Dreiradfahrzeuge und Nutzfahrzeuge bis 999 kg Nutzlast werden auf Grund des Motor-Hubraumes besteuert.

³ Die Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von 1000 kg und mehr werden auf Grund der Nutzlast besteuert.

⁴ Die Autocars (mehr als 10 Plätze) werden auf Grund der Sitzplätze besteuert. Der Führersitz wird nicht gezählt.

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.11.1990.

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

Art. 8. Der Staatsrat bestimmt auf dem Beschlusswege:

Taxation:
Behörde und
Verfahren

- a) die zuständige Behörde für die Festsetzung der Steuer für jedes Fahrzeug;
- b) das Taxationsverfahren und das Verfahren der Steuereinzahlung.

Art. 9. ¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 1 bis 6 des beiliegenden Tarifs ist auf einmal zu Beginn der Steuerperiode oder anlässlich der Aushändigung der Kontrollschilder oder Kennmarken zu bezahlen.

Zahlungs-
modalitäten

² Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 7 bis 15 des Tarifs kann in ein oder zwei Raten bezahlt werden; die erste Anzahlung ist fällig bei der Aushändigung der Kontrollschilder oder zu Beginn der Steuerperiode; die zweite Rate ist fällig zu Beginn der zweiten Hälfte des Kalenderjahres; die zweite Rate ist für die ganze Dauer des Halbjahres zu bezahlen, selbst wenn der Fahrzeughalter die Schilder vor Jahresende abzugeben gedenkt.

3...⁶⁾

4...⁷⁾

Art. 10. ⁸⁾ Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht innert Monatsfrist nach Fälligkeit bezahlt, so werden die Kontrollschilder entzogen. Der Fahrzeughalter oder -eigentümer hat den Steuerbetrag zu entrichten, welcher der Periode, während der er im Besitz der Schilder ist, entspricht.

Entzug der
Kontrollschilde
r

Art. 11. Zuviel bezahlte Steuern werden dem Fahrzeughalter, der die Kontrollschilder vor Ende des Kalenderjahres endgültig abgibt, zurückerstattet; werden die Schilder nur zeitweise abgegeben, so wird der überschüssige Steuerbetrag auf die Steuerperiode des folgenden Jahres angerechnet. Das gleiche gilt bei Ersatz eines Fahrzeuges einer höheren Steuerklasse durch ein solches einer niedrigeren Steuerklasse.

Rückerstattung
von Steuern

Art. 12. ¹ Das Recht zur Besteuerung eines im Kanton stationierten Fahrzeuges erlischt nach fünf Jahren seit Beendigung der Steuerperiode.

Verwirkung
Verjährung

⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 15.11.1990.

⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 15.11.1990.

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.11.1990.

² Die Steuerforderung des Staates gegenüber dem Fahrzeughalter und -eigentümer sowie das Recht des Fahrzeughalters auf Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern erlischt nach fünf Jahren seit Ende des Jahres, in dessen Verlauf die Steuerforderung oder das Recht auf Steurrückerstattung entstanden sind.

Art. 13. Die Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Dienststelle jeden Wohnsitzwechsel oder Stationierungswechsel des Fahrzeuges innert 15 Tagen zu melden. Wohnsitzwechsel

Art. 14. Jede an einem besteuerten Fahrzeug vorgenommene Änderung, soweit dadurch die Besteuerungsgrundlage berührt wird, ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden. Änderung am Fahrzeug

Art. 14a.⁹⁾ ¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 15.¹⁰⁾ Wer den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 10 bis 1000 Franken bestraft; sie wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgefällt. Strafbestimmungen

Art. 16. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: Aufhebungs-klausel

1. das Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder;
2. der Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern.

Art. 17. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 1968 in Kraft tritt. Schlussbestimmung

⁹⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Anhang

Steuertarif für Motorfahrzeuge und Anhänger (Indexstand 145,3 Punkte)¹¹⁾

	Jährliche Steuer Fr.
1. ... ¹²⁾	
2. ¹³⁾ Motorfahräder	33.–
3. ¹⁴⁾ Landwirtschaftstraktoren, die ausschliesslich für den landwirtschaftlichen Betrieb benützt werden:	
a) mit einer Achse	42.–
b) mit mehreren Achsen	104.–
4. ¹⁵⁾ Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen:	
a) Arbeitskarren, versehen mit Behältern für Saatgut, Dünger, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. sowie auch die Spritzpumpen	42.–
b) andere Arbeitskarren, Motorkarren, Erntemaschinen und Kombinationsfahrzeuge	104.–
5. ¹⁶⁾ Gewerbliche Arbeitsmaschinen:	
a) leichte Arbeitsmaschinen (bis 3500 kg Gesamtgewicht), die sich leer von einem Arbeitsplatz zum andern bewegen	127.–
b) schwere Arbeitsmaschinen (über 3500 kg Gesamtgewicht), die sich leer von einem Arbeitsplatz zum andern bewegen	209.–
c) schwere und leichte Arbeitskarren, fahrende Sägen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/Std. nicht überschreitet	105.–

¹¹⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 19.5.1989 (Art. 2).

¹³⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

6.¹⁷⁾ Motorleiterwagen:

– bis 1000 kg Nutzlast	105.–
– über 1000 kg Nutzlast	209.–

7.¹⁸⁾ Motorräder:

– bis 50 cm ³ (leichte Motorräder)	50.–
– von 51 bis 150 cm ³	69.–
– von 151 bis 250 cm ³	88.–
– über 250 cm ³ , für jeweils 250 cm ³ mehr	17.–
– zusätzliche Steuer für Soziussitz	38.–

8.¹⁹⁾ Seitenwagen, Dreiradfahrzeuge:

– bis 250 cm ³	114.–
– über 250 cm ³	137.–
– zusätzliche Steuer für Seitenwagen-Soziussitz	38.–

9.²⁰⁾ Personenwagen und Nutzfahrzeuge mit weniger als 1000 kg Nutzlast:

–	bis	400 cm ³	212.–
–	von 401	bis 600 cm ³	244.–
–	von 601	bis 800 cm ³	274.–
–	von 801	bis 1000 cm ³	305.–
–	von 1001	bis 1200 cm ³	335.–
–	von 1201	bis 1400 cm ³	358.–
–	von 1401	bis 1600 cm ³	381.–
–	von 1601	bis 1800 cm ³	403.–
–	von 1801	bis 2000 cm ³	426.–
–	von 2001	bis 2200 cm ³	449.–
–	von 2201	bis 2400 cm ³	473.–
–	von 2401	bis 2600 cm ³	496.–

¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetzes vom 16.11.2000 (Art. 2).

– von 2601 bis 2800 cm ³	569.–
– von 2801 bis 3000 cm ³	603.–
– von 3001 bis 3200 cm ³	636.–
– von 3201 bis 3400 cm ³	671.–
– von 3401 bis 3600 cm ³	704.–
– von 3601 bis 3800 cm ³	737.–
– von 3801 bis 4000 cm ³	772.–
– von 4001 bis 4200 cm ³	797.–
– von 4201 bis 4400 cm ³	821.–
– von 4401 bis 4600 cm ³	846.–
– von 4601 bis 4800 cm ³	873.–
– von 4801 bis 5000 cm ³	898.–
– von 5001 bis 5200 cm ³	923.–
– von 5201 bis 5400 cm ³	947.–
– von 5401 bis 5600 cm ³	972.–
– von 5601 bis 5800 cm ³	998.–
– von 5801 bis 6000 cm ³	1024.–
– pro 200 cm ³ mehr	34.–

10.²¹⁾Lastwagen:

Nutzlast von

1 bis 1,499 Tonnen	508.–
1,5 bis 1,999 Tonnen	726.–
2 bis 2,999 Tonnen	871.–
3 bis 3,999 Tonnen	1089.–
4 bis 4,999 Tonnen	1379.–
5 bis 5,999 Tonnen	1597.–
6 bis 6,999 Tonnen	1706.–
7 bis 7,999 Tonnen	1815.–
für jede Tonne mehr	109.–

²¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

11. ²²⁾ Autocars: pro Passagiersitz	54.–
12. ²³⁾ Gewerbetraktoren:	
a) Zweiachser: wie Personenwagen (Ziffer 9)	
b) Einachser, deren Gesamtlast höchstens 1000 kg beträgt: 50 % der für zweiachsige Gewerbetraktoren vorgesehenen Steuer;	
c) Einachser, deren Gesamtlast 1000 kg übersteigt: wie zweiachsige Gewerbetraktoren.	
13. ²⁴⁾ Traktoren mit gemischter Verwendungsmöglichkeit, das heisst, die gleichfalls in einem Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes Verwendung finden, beträgt die Steuer 50 % der für die Gewerbetraktoren vorgesehenen Steuer.	
14. ²⁵⁾ Anhänger:	
a) von leichten Motorrädern (bis 50 cm ³)	10.–
b) von Motorrädern und Seitenwagen	21.–
c) Campinganhänger für Personenwagen	94.–
d) Warenanhänger für Personenwagen	
bis zu 499 kg Nutzlast	116.–
von 500 kg bis 999 kg Nutzlast	174.–
von 1 Tonne bis 1,999 Tonne	261.–
von 2 Tonnen bis 2,999 Tonnen	384.–
von 3 Tonnen bis 3,999 Tonnen	508.–
von 4 Tonnen bis 4,999 Tonnen	624.–
von 5 Tonnen bis 5,999 Tonnen	740.–
von 6 Tonnen bis 6,999 Tonnen	813.–
von 7 Tonnen bis 7,999 Tonnen	886.–
für jede Tonne mehr	73.–

²²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

²³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

²⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

²⁵⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

- e) Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger:
Die Steuer für den Anhänger ist in derjenigen des Traktors inbegriffen
- f) Anhänger an leichten und schweren Arbeitsmaschinen, an Lastwagen und anderen Transportfahrzeugen, nämlich Arbeitsanhänger, Anhänger zum Transport der Ersatzteile, der Werkzeuge und der nötigen Brennstoffe für die Maschinen, Anhänger, die als Büro, Ankleideraum oder Wetterschutz auf einer Baustelle dienen (ausgenommen Anhänger, die für den Warentransport dienen) 48.–
- g) Anhänger an Arbeitskarren:
Die Steuer für den Anhänger ist in derjenigen des Arbeitskarrens inbegriffen.
Die Steuer für Anhänger an Landwirtschaftstraktoren und für den ersten Anhänger an Gewerbetraktoren ist in der Steuer des Traktors inbegriffen. Zusätzliche Anhänger an Gewerbetraktoren unterliegen einer einzigen Steuer, nämlich der Steuer für Anhänger mit der grössten Nutzlast.
- 15.²⁶⁾Berufsschilder:
- | | |
|--|-------|
| leichte Motorräder (50 cm ³) | 73.– |
| Motorräder | 116.– |
| Personenwagen | 478.– |
| Landwirtschaftstraktoren | 188.– |
| Einachser | 73.– |
| Anhänger | 130.– |

²⁶⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.